

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Bildungsausschuß

25. Sitzung
am Donnerstag, dem 18. Dezember 1997, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Dr. Ulf von Hielmcrone (SPD)

Vorsitzender

Helmut Jacobs (SPD)

Dr. Ernst Dieter Rossmann (SPD)

Sabine Schröder (SPD)

Jost de Jager (CDU)

in Vertretung von Ursula Röper

Caroline Schwarz (CDU)

Angelika Volquartz (CDU)

Kläre Vorreiter (CDU)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (F.D.P.)

Anke Spoorendonk (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Jürgen Weber (SPD)

Weitere Anwesende

Tagesordnung:**Seite**

1. **Bezuschussung von Ersatzschulen in freier Trägerschaft**(Fortsetzung der Beratung vom 24. Oktober und 20. November 1997)Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 1998,Drucksache 14/850, zur Änderung von § 63 Abs. 2 des SchulgesetzesUmdrucke 14/1224, 14/1232, 14/1233, 14/1236, 14/1356, 14/1357, 14/1369, 14/1394, 14/1408, 14/1448, 14/1453, 14/1455, 14/1472**Anhörung**
 - Dänischer Schulverein
 - Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen
 - Landesarbeitsgemeinschaft heilpädagogischer Schulen auf anthroposophischer Grundlage
 - Schülerschule Schenefeld

2. **Verschiedenes**

13

Der Vorsitzende, Abg. Dr. von Hielmcrone, eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bezuschussung von Ersatzschulen in freier Trägerschaft(Fortsetzung der Beratung vom 24. Oktober und 20. November 1997)Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 1998,Drucksache 14/850, zur Änderung von § 63 Abs. 2 des SchulgesetzesUmdrucke 14/1224, 14/1232, 14/1233, 14/1236, 14/1356, 14/1357, 14/1369, 14/1394, 14/1408, 14/1448, 14/1453, 14/1455, 14/1472**Anhörung**

Herr Andresen trägt die Stellungnahme des Dänischen Schulvereins vor (Umdruck 14/1472), mit der der **Dänische Schulverein** den Landtag auffordere, Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes abzulehnen und grundsätzliche Fragen und Probleme der Zuschussung der Schulen der dänischen Minderheit im Rahmen der anstehenden Beratung der Schulgesetznovelle angemessen und ausführlich zu erörtern. Auf Fragen der Abgeordneten Dr. Rossmann und Fröhlich teilt er mit, daß an den Schulen des Dänischen Schulvereins keine Referendare ausgebildet würden; vielmehr beteilige man sich insofern an der Lehrerausbildung, als man dänischen Lehrkräften in Ausbildung - 90 % der Lehrkräfte des Dänischen Schulvereins seien in Dänemark ausgebildet - Praktikumsplätze an den Schulen des Dänischen Schulvereins zur Verfügung stelle. Er betont, daß es darum gehe, für die staatliche Förderung der Schulen in freier Trägerschaft objektive Kriterien der Zuschußberechnung im Schulgesetz zu formulieren.

Abg. Spoorendonk bittet den Dänischen Schulverein, die für die Ausbildung der dänischen Lehrkräfte bei den Schulen des Dänischen Schulvereins anfallenden Kosten sowie die Kosten für Fort- und Weiterbildung darzustellen.

Nach Auskunft von Herrn Andresen hat der Dänische Schulverein 1996 für Fortbildungszwecke einen Betrag von insgesamt 700.000 DM aufgewendet.

Abg. Dr. Klug problematisiert die vom Bildungsministerium zur Berechnung des durchschnittlichen Schülerkostensatzes angewandte Stichtagsregelung, durch die die Schulen in freier Trägerschaft bei steigenden Schülerzahlen benachteiligt würden. Für die Schulen des Dänischen Schulvereins komme darüber hinaus als struktureller, kostentreibender Nachteil hinzu, daß er ein Bildungsangebot in der Fläche mit vielen kleinen Schulen vorhalten müsse.

Abg. Schwarz bittet den Dänischen Schulverein, spätestens zur Beratung der Schulgesetznovelle Vorschläge für objektive Kriterien der Zuschußberechnung zu unterbreiten.

Auf Fragen der Abgeordneten Fröhlich und Dr. Rossmann teilt Herr Andresen weiter mit, für die Durchführung von Schulbaumaßnahmen stehe dem Dänischen Schulverein ein Jahresetat von gut 3 Millionen DM zur Verfügung; davon habe sich das Land Schleswig-Holstein in den letzten drei Jahren mit jeweils 1 Million DM beteiligt. Bei den genutzten Kindergärten und Schulen handele es sich ausschließlich um eigene - und nicht gemiete - Gebäude. Freistellungen für Mitwirkung und Mitbestimmung der Beschäftigten, die bisher fast ausnahmslos nach dänischem Vorbild organisiert seien, würden jährlich mit 110.000 DM zu Buche schlagen. Die Schaffung eines gemeinsamen Betriebsrates für alle Einrichtungen (nach dem deutschen Betriebsverfassungsgesetz) würde Kosten von umgerechnet drei Stellen verursachen. Die für die Lehrerausbildung, also die Betreuung von Praktikanten, entstehenden Kosten seien relativ gering.

Herr Hadewig lehnt im Namen der **Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen** Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes ebenfalls ab und setzt sich dafür ein, die Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen der anstehenden ordentlichen Beratung der Schulgesetznovelle auf eine verlässliche Grundlage zu stellen (Umdrucke 14/1232 und 14/1369).

Herr Neumann begrüßt den vom Landtag in der Dezember-Tagung einstimmig verabschiedeten Gesetzentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Differenzierung bei der Landeskinderklausel insofern, als damit die existentielle Bedrohung der **Freien Waldorfschule Lübeck** zunächst abgewendet sei (Umdrucke 14/1448 und 14/1455). Dennoch bereite § 63 Abs. 6 Satz 2 des Schulgesetzes für die nahe Zukunft große Probleme, weil der Abschluß einer Vereinbarung über Ausgleichszahlungen mit Mecklenburg-Vorpommern aufgrund des dortigen dramatischen Rückgangs der Schülerzahlen nicht zu erwarten sei. Wenngleich die derzeit 52 Schülerinnen und Schüler aus Mecklenburg-Vorpommern die Lübecker Waldorfschule weiter besuchen könnten, werde die Schule zukünftig nicht in der Lage sein, deren Geschwister oder weitere Kinder aus Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen, weil die Schule nach Inkrafttreten der Landeskinderklausel für Kinder aus Mecklenburg-Vorpommern, die zum Teil nur 1 km von der Lübecker Schule entfernt wohnten, keine Zuschüsse mehr erhalte. Zu berücksichtigen sei dabei, daß die Waldorfschule Lübeck keine elitäre Schule sei und die Einkommen der Eltern keineswegs überdurchschnittlich hoch seien, so daß die Eltern

nicht noch mehr belastet werden könnten. Es sei nicht nachvollziehbar daß Eltern im Lübecker Lebensraum ihre Kinder nach dem Fall der Mauer nicht auf Lübecker Schulen schicken könnten.

Herr Fucke problematisiert die Definition "lehrplanmäßig erteilter Unterricht" (Änderung von § 63 Abs. 2 des Schulgesetzes via Haushaltsbegleitgesetz). Die Herausrechnung von Abordnungsstellen aus den Schülerkostensätzen bedürfe keiner Änderung des Schulgesetzes, sondern gehe auf den Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit zurück. Demgegenüber dürften Stellenanteile für die Personalratsarbeit keineswegs unberücksichtigt bleiben, weil die Personalvertretungen an den Waldorfschulen eine umfassende Tätigkeit wahrnehmen (wöchentliche Mitarbeiterversammlungen). Das gleiche gelte für den Bereich der Lehreraus- und -weiterbildung, die die Waldorfschulen aufgrund ihrer besonderen pädagogischen Prägung, die im übrigen Grundlage der Genehmigung als Ersatzschule sei, in eigenen Ausbildungsstätten sowie in den Waldorfschulen (Mentoren) betrieben.

Herr Hadewig weist darauf hin, daß die Höhe des Zuschusses an die Waldorfschulen auf das Niveau weit vor 1988 zurückgehe. Wenngleich die Bezuschussung der Waldorfschulen auf der Grundlage des Schülerkostensatzes der Gesamtschulen auf eine Forderung der Waldorfschulen zurückgehe, sei zu befürchten, daß die Höhe des durchschnittlichen Schülerkostensatzes der Gesamtschulen auf Dauer hinter dem Niveau in anderen Bundesländern zurückbleiben werde, und zwar insbesondere deshalb, weil das Bildungsministerium das Statistische Landesamt schriftlich angewiesen habe, die **Pensionskosten** in den **Gesamtschulschülerkostensatz** nicht einzurechnen. Weil die Gesamtschulkollegien relativ jung seien - keine schleswig-holsteinische Gesamtschullehrkraft sei älter als 59 Jahre - und viele Gesamtschullehrer nach einer bestimmten Zeit wieder in ihre ursprüngliche Schullaufbahn (zum Beispiel ans Gymnasium) zurückkehrten, fielen an den Gesamtschulen jährlich durchschnittlich nur 25 DM pro Schüler an Pensionslasten an. Demgegenüber habe das Deutsche Institut für pädagogische Forschung nach statistisch bewährten Methoden 1993 einen Anteil der Pensionskosten an dem durchschnittlichen Gesamtschulschülerkostensatz in Höhe von 1.934 DM errechnet; in der Antwort auf eine Kleine Anfrage von Abg. Dr. Klug in der letzten Wahlperiode sei von einer Pensionslast von immerhin 1.600 DM die Rede. Man habe also mit Recht von der Erwartung ausgehen dürfen, daß sich die mit dem Haushaltbegleitgesetz 1995 verbundene abschmelzende Förderung durch die in den Schülerkostensatz einfließenden wachsenden Pensionslasten werde kompensieren lassen.

Herr Hadewig macht weiter darauf aufmerksam, daß die Waldorfschulen seit 1990 fortwährend spezielle Einsparbeiträge erbringen müßten. Die Einführung des Schullastenausgleichs

zwischen den kommunalen Schulträgern und insbesondere zwischen Kommunen und Land habe für das Land zu einer jährlichen Einsparung von 9 Millionen DM geführt. Bei Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffs "Personalkosten für den lehrplanmäßig erteilten Unterricht" befürchte man vor dem Hintergrund der Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen und damit verbundener Kosten der Unterrichtsverwaltung (Stichwort "Schulmanager") in Zukunft weitere finanzielle Verschlechterungen. Brennende Fragen seien außerdem die Berücksichtigung von Kosten der baulichen Investitionen und Schülerbeförderungskosten.

Abschließend macht er noch einmal deutlich, daß die Waldorfschulen, die von 1,5 % beziehungsweise 4500 schulpflichtigen Kindern des Landes besucht würden, ihren Sparbeitrag jedes Jahr schon dadurch leisteten, daß sie nur mit höchstens 80 % der vergleichbaren Kosten öffentlicher Schulen bezuschußt würden.

St Köster weist die Behauptung zurück, das Bildungsministerium habe dem Statistischen Landesamt, das im übrigen der Aufsicht des Innenministers unterstehe, eine schriftliche Anweisung erteilt, und verwahrt sich gegen die Unterstellung, das Bildungsministerium nehme politischen Einfluß auf die Arbeit des Statistischen Landesamtes. Das Statistische Landesamt liefere in bewährter Weise die erforderlichen Daten. Die Pensionskosten seien im Prinzip selbstverständlich in den Schülerkostensatz eingerechnet.

Herr Hadewig zitiert aus einem Schreiben der Finanzabteilung des Bildungsministeriums vom 5. September 1995 an das Statistische Landesamt: "Die bisher in der Zuschußberechnung für Gesamtschulen noch nicht enthaltenen Versorgungsbezüge sind durch besondere Zuschläge mit degressivem Abbau (Haushaltbegleitgesetz 1995) berücksichtigt worden. Von statistischer Seite ist insofern nichts zu veranlassen, das heißt, es ist keine anteilige Schätzung vorzunehmen."

Während das Statistische Landesamt den durchschnittlichen Gesamtschulschülerkostensatz 1993 mit 7.600 DM angebe, habe das Deutsche Institut für pädagogische Forschung einen Betrag von 13.000 DM errechnet (inklusive Pensionslasten), und während der durchschnittliche Schülerkostensatz der Gymnasien von 9.100 DM im Jahre 1990 auf 10.800 DM im Jahre 1997 gestiegen sei, verbleibe die Höhe des Zuschusses an die Waldorfschulen auf dem Niveau des Jahres 1990. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen schließe sich den Forderungen des Dänischen Schulvereins an, die Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft auf eine verlässliche, transparente, objektivierbare Grundlage zu stellen.

Abg. Dr. Klug kritisiert das Verhalten des Bildungsministeriums, auf der einen Seite bei jeder sich bietenden Gelegenheit über die Höhe der Pensionslasten beredt Klage zu führen, auf der anderen Seite aber in den Gesamtschülerkostensatz künftig entstehende Pensionskosten nicht einzurechnen.

Abg. Volquartz wiederholt die Frage an die Regierung, ob das Bildungsministerium dem Statistischen Landesamt die in Rede stehende Anweisung erteilt habe.

St Köster sagt zu, dem Ausschuß noch einmal das Verfahren der Berechnung der durchschnittlichen Schülerkostensätze darzulegen, um das Verwaltungshandeln von Bildungsministerium und Statistischem Landesamt transparent zu machen.

Abg. Dr. Rossmann bittet um eine Darstellung der verwaltungsmäßigen Umsetzung der §§ 61 Abs. 2, 63 Abs. 3 und 85 des Schulgesetzes und möchte dabei insbesondere die unterschiedlichen Formulierungen in § 61 Abs. 2 ("... die für die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts an einer vergleichbaren öffentlichen Schule erforderlich sind") und § 63 Abs. 2 neuer Fassung ("... Personalkosten... für den lehrplanmäßig erteilten Unterricht") thematisiert sehen.

Abg. Dr. Klug fragt die Regierung nach der Rechtfertigung dafür, in den durchschnittlichen Gesamtschülerkostensatz Pensionskosten in Höhe von nur 25 DM einzurechnen, während die Pensionslasten in die Schülerkostensätze der übrigen Schularten mit einem Anteil von gut 1.500 DM eingingen.

Auch Abg. Fröhlich problematisiert die Diskrepanz zwischen durchschnittlichem Gesamtschülerkostensatz und Gymnasialschülerkostensatz.

St Köster macht noch einmal darauf aufmerksam, daß die wirklich anfallenden Pensionskosten in den jeweiligen Schülerkostensätzen - in die übrigens auch die Kosten der Verwaltungsarbeit vollständig einfließen - enthalten seien. Mit der im Wege des Haushaltbegleitgesetzes vorgeschlagenen Änderung von § 63 Abs. 2 des Schulgesetzes verfolge das Ministerium das Ziel, für die Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft ein möglichst verlässliches, transparentes Verfahren gesetzlich festzuschreiben und den Ermessungsspielraum der Regierung zu minimieren.

Herr Fucke hält am Petitum der Waldorfschulen fest, bei der Ermittlung des Gesamtschulschülerkostensatzes wie bei der Berechnung der Schülerkostensätze der anderen Schularten auch die prognostizierten Pensionskosten zu berücksichtigen.

St Köster sagt zu, den Ausschuß über die Zahlen der Versetzungen von Lehrkräften von der Gesamtschule an Schulen des gegliederten Schulwesens zu unterrichten. Wenn von den Freien Waldorfschulen bei der Berechnungsgrundlage ein Abkoppeln von der Schulart Gesamtschule gewünscht werde, müsse eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes parlamentarisch auf den Weg gebracht werden.

MR Callies teilt mit, der durchschnittliche Schülerkostensatz der Gesamtschulen in allen Bundesländern bewege sich im Jahre 1994 zwischen 4.300 und 9.610 DM. Schleswig-Holstein liege mit einem Satz von 6.102 DM, der maßgeblich durch die Faktoren Aufbausituation der schleswig-holsteinischen Gesamtschulen und Pensionskosten (bei den Gesamtschulen seien bis 1996 1,7 % eingeflossen) beeinflusst werde, immer noch über dem niedrigsten Satz der alten Bundesländer in Höhe von 5.700 DM.

Auf Fragen von Abg. Fröhlich antwortet Herr Hadewig, zur Finanzierung der Waldorfschulen sei vom Bundesverfassungsgericht ein Elternbeitrag in Höhe von 170 bis 200 DM für angemessen erachtet worden. Der Kontakt zu und die Kooperation mit dem staatlichen Schulwesen werde gepflegt. In den Bildungsbereich insgesamt müsse mehr investiert werden.

Abg. Spoorendonk problematisiert noch einmal die Formulierung "lehrplanmäßig erteilter Unterricht" (§ 61 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes versus § 63 Abs. 2 Satz 1 neuer Fassung), der an den Schulen des Dänischen Schulvereins und den Freien Waldorfschulen mehr umfasse als an den öffentlichen Schulen.

Herr Fucke bestätigt, daß spezifische Unterrichtsinhalte der Waldorfschulen, die bei den Waldorfschulen zum lehrplanmäßig erteilten Unterricht gehörten und deren besonderes pädagogisches Profil prägten, an vielen Stellen über das Angebot staatlich getragener Schulen hinausgingen.

MR Callies stellt noch einmal klar, daß die Personalkosten einer Schule in freier Trägerschaft nur in der Höhe bezuschußt würden, wie sie für die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts an öffentlichen Schulen anfielen. Darüber hinaus könnten die Waldorfschulen aufgrund ihrer besonderen pädagogischen Prägung für die Erteilung waldorfspezifischer Fächer zusätzliche Personalkosten erstattet bekommen.

Abg. Dr. Rossmann möchte vom Bildungsministerium wissen, warum in § 63 Abs. 2 nicht die wortgleiche Formulierung aus § 61 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes aufgenommen werde.

St Köster bekräftigt, daß die Formulierungen in § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes ("... die für die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts an einer vergleichbaren öffentlichen Schule erforderlich sind") und § 63 Abs. 2 ("Personalkosten für den lehrplanmäßig erteilten Unterricht") keinen monetären Unterschied ausmachen, sondern daß es durch Herausrechnung der vier genannten Personalkostenanteile (Umdruck 14/1224) aus Sicht des Ministeriums zu einer Gleichbehandlung zwischen öffentlichem Schulwesen und Schulen in freier Trägerschaft komme.

Herr Andresen hält an seiner Kritik fest, daß der in § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes vorgegebene Ermessensspielraum ("erforderlich") durch die neue Formulierung in § 63 Abs. 2 ("erteilt") zuungunsten der Schulen in freier Trägerschaft eingeengt werde.

Auf eine Frage von Abg. Dr. Rossmann teilt Herr Hadewig mit, die an den Waldorfschulen tätigen Lehrkräfte müßten eine zweijährige Zusatzausbildung durchlaufen; durch das darin inbegriffene ein Jahr dauernde "Referendariat" entstünden Kosten für das Waldorflehrerseminar und die ausbildenden Waldorfschulen. Er wiederholt sein Petitum, das Thema der Zuschüsse an Ersatzschulen in freier Trägerschaft und der Berechnung der durchschnittlichen Schülerkostensätze im Zusammenhang mit der anstehenden Schulgesetznovellierung gründlich und umfassend zu beraten, um den Schulen in freier Trägerschaft langfristig eine verlässliche Finanzierungsgrundlage zu geben.

Abg. Dr. Rossmann bittet die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen, zu der Idee Stellung zu nehmen, die Höhe des Zuschusses unabhängig von der weiteren Entwicklung der Schülerkostensätze im Interesse von Planungssicherheit für die nächsten Jahre festzuschreiben.

Herr Hadewig sieht die Verlässlichkeit, die durch die Kopplung der Schülerkostenentwicklung des staatlichen Schulwesens gewährt werde, durch die Regierung verletzt, indem an den Schülerkostensätzen "gedreht" werde.

Herr Fiedler von der Landesarbeitsgemeinschaft **heilpädagogischer Schulen** auf anthroposophischer Grundlage zeigt sich tief betroffen von den bevorstehenden finanziellen Einschnitten, die die drei heilpädagogischen Schulen in Schleswig-Holstein mit insgesamt 250

Schülern nicht verkraften könnten (Umdruck 14/1356). Zudem werde die Planungssicherheit durch den Umstand beeinträchtigt, daß man erst im Herbst des laufenden Haushaltsjahres erfahre, wie hoch die 85prozentige Erstattung der Schülerkosten tatsächlich ausfalle. Äußerst bedrückend sei außerdem die **Landeskinderklausel**, die Kindern aus anderen Bundesländern die Aufnahme in die schleswig-holsteinischen integrativen Sonderschulen in freier Trägerschaft verwehre, weil deren Eltern, die sich in den meisten Fällen in einer Notlage befänden, mit erstem Wohnsitz nicht in Schleswig-Holstein gemeldet seien.

Abg. Dr. Klug problematisiert die Auswirkungen der Änderungen des Meldegesetzes auf die Beschulung von Kindern aus anderen Bundesländern in schleswig-holsteinischen Schulen, Heimen oder Internaten in freier oder staatlicher Trägerschaft, und wundert sich darüber, daß das Bildungsministerium das Rahmengesetz des Bundes bereits vor einer entsprechenden Anpassung des Landesmeldegesetzes anwende.

St Köster und MR Callies machen deutlich, daß nach Änderung des Bundesmeldegesetzes nur noch schleswig-holsteinische schulpflichtige Kinder die Schulen des Landes kostenlos besuchen könnten. Man bemühe sich, mit den in Betracht kommenden Bundesländern entsprechende Gastschulabkommen abzuschließen. Für den Bereich der staatlichen Schulen werde die Schulgesetznovelle Regelungen treffen. Für die Ersatzschulen in freier Trägerschaft gewähre die gerade verabschiedete Änderung von § 63 Abs. 6 Satz 2 des Schulgesetzes eine Art Bestandsschutz (Drucksache 14/1125).

Abg. Dr. Klug möchte vom Ministerium wissen, wie viele Kinder, deren Sorgeberechtigte nicht mit erstem Wohnsitz in Schleswig-Holstein gemeldet seien, in schleswig-holsteinischen Heimen und Internaten beschult würden und wie hoch mögliche Ausgleichszahlungen seien.

Auf eine Frage von Abg. Vorreiter weist Herr Fiedler darauf hin, daß etwa zwei Fünftel der in den drei schleswig-holsteinischen Einrichtungen beschulten Kinder aus anderen Bundesländern stammten. Die Nachfrage nach Heimplätzen übertreffe das Platzangebot.

Abg. Dr. Rossmann möchte vom Ministerium wissen, warum die beabsichtigte Änderung der Zuschußkriterien für Schulen in freier Trägerschaft die Sonderschulen mit einer Kürzung von 3,5 % überproportional treffe.

St Köster und MR Callies weisen noch einmal auf die gerade vom Landtag verabschiedete "abgemilderte" Landeskinderklausel hin, deren Inkrafttreten bereits zweimal verschoben

worden sei. Die Meldeämter dürften im Vorgriff auf die Änderung des Landesmeldegesetzes nach dem Bundesrechtsrahmengesetz verfahren.

Zum Schluß der Anhörung äußert Herr Pfeiffer von der **Schülerschule in Schenefeld** (zirka 170 Schüler), deren Träger ein dem DPWV angehörender Verein sei, die beabsichtigte Kürzung um rund 50.000 DM per annum könne man nicht verkraften; allein die Mietkosten von jährlich 160.000 DM machten 10 % des Schulhaushaltes aus. Aus finanziellen Gründen könne man teilweise keine ausgebildeten Förderschullehrer mehr einstellen, sondern die Lehrkräfte müßten fortgebildet werden. Er bezweifele, daß die gesamten dem Arbeitgeber entstehenden Personalkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträge in die Schülerkostensätze wirklich eingerechnet würden.

St Köster stellt klar, daß alle Kosten angestellter Lehrkräfte - inklusive der Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung - Bestandteil der durchschnittlichen Schülerkostensätze seien.

MR Callies teilt mit, daß das Bildungsministerium bei der integrativen Schule Schenefeld die im Schulgesetz vorgegebene Obergrenze der Bezuschussung voll ausgeschöpft habe, was nicht zuletzt an der Tatsache abzulesen sei, daß der Elternbeitrag mit 124 DM relativ gering sei.

Herr Pfeiffer macht darauf aufmerksam, daß an der Schülerschule auch geistig behinderte Schüler integrativ beschult würden und die Eltern großes Engagement und Eigenleistungen erbrächten.

St Köster stellt klar, daß die Arbeit von Eltern als Spezifikum einer Schule in freier Trägerschaft gewertet und damit von Staats wegen finanziell nicht gefördert werde.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Vorsitzende teilt mit, daß das französische Departement Pays de la Loire bei seinem Besuch des Schleswig-Holsteinischen Landtages den Bildungsausschuß zu einem Gegenbesuch in Frankreich eingeladen habe.

Der Vorsitzende, Abg. Dr. von Hielmcrone, schließt die Sitzung um 18:00 Uhr.

gez. Dr. von Hielmcrone
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt
Geschäfts- und Protokollführer